DSK - Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 3/März 2008 (Versand: 4. März 2008)

A - DSK-Entscheidungen

Die Datenschutzkommission möchte auf folgende ihrer Entscheidungen, die kürzlich in die DSK-Entscheidungsdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes aufgenommen worden sind, hinweisen:

---

1. Bescheid Beschwerde GZ: K121.287/0024-DSK/2007 vom 24. 10. 2007

Personalvertreterlisten, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politische Fraktionszugehörigkeit, Ermittlung durch Amt einer Landesregierung, Schutzwürdigkeit solcher Daten (Abweisung) Der Beschwerdeführer, der sich bei vorangegangenen Personalvertretungswahlen im Bereich der Bundespolizei gegen seinen nunmehrigen Stellvertreter und dessen politische Fraktion durchgesetzt hatte, ist Gewerkschaftsmitglied und Vorsitzender eines Personalvertretungsorgans gemäß PVG. Er führte Beschwerde wegen Verletzung seines Rechts auf Geheimhaltung in Bezug auf sensible Daten. Das Amt der Landesregierung im betreffenden Bundesland (Beschwerdegegner) habe sich in unrechtmäßiger Weise Listen der im jeweiligen Bundesland gewählten Personalvertreter (nach Dienststellen- und Fachausschüssen) verschafft, aus denen ihn betreffend u.a. auch seine Gewerkschaftsmitgliedschaft und seine politische Überzeugung (Fraktionszugehörigkeit) hervorgehe. Hintergrund war offenkundig eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Beschwerdeführer (gleichzeitig Landesvorsitzender der zuständigen Fachsektion der Gewerkschaft) und seinem (der konkurrierenden politischen Fraktion zuzurechnenden) Stellvertreter (in Personalvertretung und Gewerkschaft), da die Personalvertreterlisten im Auftrag der Gewerkschaft erstellt und auf Weisung besagten Stellvertreters an den Beschwerdegegner übermittelt wurden.

Das Amt der Landesregierung (Beschwerdegegner) brachte vor, diese Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme mit den Personalvertretern anlässlich von Personalmaßnahmen in der Bundespolizei, bei denen der Landeshauptmann gemäß § 16 Abs.1 des Führungs- und Verfügungsgesetzes (FVG) ein Mitsprachrecht habe, ermittelt zu haben. Man habe aber nur die übermittelten Listen (WinWord-Textdokumente) gespeichert, ohne auf deren Inhalt Einfluss genommen zu haben.

Die Beschwerde scheiterte in der Hauptsache daran, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hatte, dass die sensiblen Daten des Beschwerdeführers (Gewerkschaftsmitgliedschaft und politische Fraktionszugehörigkeit) mit dessen Zustimmung im Internet auf den Websites der Gewerkschaft und der betreffenden Fraktion für jedermann abrufbar waren („öffentlich zugänglich“ gemäß §§ 1 Abs. 1 und 9 Z 1 DSG 2000). Weitere, nicht-sensible Daten (Wohnadresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Dienststelle) waren auf denselben Websites bzw. im Online-Telefonbuch öffentlich zugänglich bzw. betrafen die Ausübung einer öffentlichen Funktion (§§ 1

Abs. 1 und 8 Abs. 3 Z 6 DSG 2000), waren daher ebenfalls keinem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse zugänglich. Das Geburtsdatum des Beschwerdeführers, das ebenfalls aus der betreffenden Personalvertreterliste hervorging, wurde im Zuge der Kundmachungen für die Personalvertretungswahlen zulässigerweise veröffentlicht. Die „Öffentlichkeit“ einer Kundmachung durch Anschlag an einer Amtstafel bedeute im vorliegenden Fall einer Wahl auch nicht, dass die Inhaltsdaten nur während des Zeitraums dieses Anschlags verwendet werden dürfen. Gemäß § 8 Abs. 2 DSG 2000 sei die Weiterverwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten vielmehr an keine expliziten zeitlichen Beschränkungen gebunden (wobei im Beschwerdefall überdies von einem relativ kurzen zeitlichen Abstand zwischen Kundmachung und Übermittlung auszugehen war).

Bei der Verarbeitung (Ermittlung und Speicherung) der Personalvertreterlisten durch das Amt der Landesregierung handle es sich um eine Verarbeitung sensibler Daten. Dass diese Datenspeicherung von den rechtlichen Befugnissen des Beschwerdegegners umfasst werde, sei gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 im Lichte des FVG nachvollziehbar, da dem Landeshauptmann bei gewissen Personalmaßnahmen in der Bundespolizei zumindest ein Mitspracherecht zukomme, das auch die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Personalvertretern erforderlich machen könne.

Direktlink (RIS-Volltext): GZ: K121.287/0024-DSK/2007 (RIS-neu, Format PDF)

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

---

1. EuGH Urteil (Vorabentscheidung) vom 29.1.2008, C-275/06 – Promusicae

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) gebieten es den Mitgliedstaaten nicht, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Bei der

Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert. (Urteilstenor EuGH)

Siehe dazu auch die vom OGH mit Beschluss vom 13.11.2007, 4 Ob 141/07z (DSK-Datenpost 2/2008, B 1.) gestellten Vorlagefragen. Diese gehen etwas mehr ins Detail, da sie, anders als das Vorabentscheidungsersuchen des 5. Madrider Handelsgerichts, auf die Frage nach der spezifischen Verantwortung des Access-Providers gegenüber dem Inhaber von Urheberrechten (im weiteren Sinne) fokussieren. Es ist festzuhalten, dass der EuGH im vorliegenden Urteil den Ball wieder an die nationalen Gerichte zurückgespielt hat, in dem er diesen – was im Grunde selbstverständlich sein sollte - aufträgt, nicht nur europarechts- sondern auch grundrechtskonform zu entscheiden (Klägerin im Anlassfall war eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, Beklagte ein Internet- und Telekommunikationsunternehmen, zivilrechtlicher Klagsgegenstand war die Übermittlung der Identitätsdaten möglicher Filesharer, deren IP-Adressen der Klägerin bereits bekannt waren). Wie etwa das Recht auf Eigentum und das Recht auf Schutz der Privatsphäre (beinhaltend das Recht auf Datenschutz) - beide zählt der EuGH zu den grundrechtsartigen „allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts“ – im Kollisionsfall zu gewichten sind, diese Frage stellt der EuGH zwar indirekt (Urteil, Randnummer 65), ohne sie jedoch zu beantworten.

Direktlink (Pressemitteilung EuGH): Rechtssache C-275/06 (Format PDF)
Direktlink (Entscheidungsdatenbank EuGH): Rechtssache C-275/06 (Format HTML)

---

2 VwGH Erkenntnis Zl. 2007/05/0220-3 vom 14.12.2007

Videoüberwachung, private Geschwindigkeitskontrollen, Feststellung des Nichtvorliegens einer Meldepflicht durch Bescheid unzulässig (Abweisung) Der Beschwerdeführer (vor der DSK: Antragsteller) brachte vor, als Anrainer in einer Straße mit Tempolimit 30 km/h zwecks Anzeigenerstattung private Geschwindigkeitsmessungen samt Videoaufzeichnungen durchführen zu wollen. Mit Bescheid vom 10. August 2007, GZ:K095.040/0004-DSK/2007, hatte die Datenschutzkommission seinen Antrag auf Feststellung, dass „das gegenständliche Vorhaben,...keine meldepflichtige Datenanwendung iSd DSG darstellt" zurückgewiesen und den Antragsteller auf das datenschutzrechtliche Melde- und Registrierungsverfahren verwiesen.

Dagegen wandte sich der Antragsteller mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und machte Rechtswidrigkeit dieses Bescheids geltend. Es sei ihm nicht zumutbar, nur zwecks Klärung der Frage der Meldepflicht eine Meldung für die Eintragung im Datenverarbeitungsregister einzubringen, wo er doch genau die gegenteilige Position (Nichtvorliegen einer Meldepflicht) behaupte. Im Registrierungsverfahren sei ihm überdies die Möglichkeit genommen, diesen Rechtsstandpunkt geltend zu machen und durchzusetzen. Er wolle nämlich sein Vorhaben nur im Fall des Nichtbestehens einer Meldepflicht durchführen, da er befürchte, durch eine Eintragung im DVR „identifizierbares Zielobjekt“ jedes bestraften Schnellfahrers zu werden.

Der VwGH bestätigte den Bescheid der DSK. Da gesetzlich kein Verfahren zur Erlassung des begehrten Feststellungsbescheides vorgesehen sei, käme in diesem Fall nur ein Rückgriff auf allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens in Frage. Nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweise auf VwSlg 13.732/A sowie VwGH 20.9.1993, 92/10/0457, 24.9.1997, 96/12/0338 und 30.1.2007, 2005/05/0303) sei diese Bescheidform nur ein subsidiärer Rechtsbehelf, der unter anderem nicht dazu herangezogen werden könne, das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht zu klären. „Die mit der begehrten Feststellung zu klärende Rechtsfrage ist in dem hiefür vorgesehenen Meldeverfahren nach den §§ 17 ff DSG 2000 zu prüfen. Der Beschwerdeführer ist im Rahmen der von ihm erstatteten Meldung an die Datenschutzkommission nicht gehindert, seinen Rechtsstandpunkt darzulegen. Die Rechtslage bietet auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Beschwerdeführer rechtswidrige, ihn in seinen Rechten verletzende Eintragungen im Datenverarbeitungsregister hinnehmen müsste“ (Unterstreichungen nicht im Original).

Direktlink (RIS-Volltext VwGH): Zl. 2007/05/0220 (PDF)

---

3. VwGH Erkenntnis Zl. 2006/06/0262-9 vom 27.11.2007

Finanzstrafverfahren, Ermittlungen, Übermaßverbot (Abweisung) Mit diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) wurde der Bescheid der DSK vom 2. August 2005, GZ: K121.005/0014-DSK/2005 bestätigt, nachdem zuvor der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Behandlung der ursprünglich dort eingebrachten Beschwerde mangels Aussicht auf Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage abgelehnt hatte (Beschluss vom 13. Oktober 2007, Zl. B 742/05-13). Da das Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 als unmittelbar anwendbares Grundrecht ausgebildet ist, war die Prüfungsbefugnis des VwGH demnach auf die Beachtung jener einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 beschränkt, die dem Betroffenen subjektiv-öffentlich Rechte einräumen.

Die Beschwerdeführerin war in Verdacht geraten, als Angestellte, Gesellschafterin eines Unternehmens und Ehegattin eines Geschäftsführers in einen so genannten „Umsatzsteuerkarussellbetrug“ involviert zu sein. Sie führte wegen Verletzung ihrer Rechte auf Geheimhaltung, Löschung und Auskunft datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die gegen sie ermittelnde Abgabenbehörde. Die Datenschutzkommission hatte die Beschwerde abgewiesen und sich bei der Prüfung der Frage, ob die Datenverwendung durch das in dieser Sache ermittelnde Finanzamt unrechtmäßig in das Recht auf Geheimhaltung bzw. Löschung der Daten der Beschwerdeführerin eingegriffen hatte, gemäß ihrer ständigen Spruchpraxis auf das Übermaßverbot beschränkt. Da die Verwendung der ermittelten Daten der Beschwerdeführerin (insbesondere Ausdrucke von Sozialversicherungsdaten, Daten des ZMR, Lohnzetteln, Kfz-Zulassungsdaten und Eintragungen in Telekom-Teilnehmerverzeichnissen) für den angestrebten Zweck (Überprüfung der Einhaltung von Abgabenvorschriften) denkmöglich relevant und geeignet gewesen sei, liege weder durch die Ermittlung noch durch die fortgesetzte Speicherung ein rechtswidriger Eingriff in Datenschutzrechte vor. Die Datenschutzkommission sei weder berechtigt noch verpflichtet gewesen, das durchgeführte Verfahren der Abgabenbehörden im Hinblick auf die Zulässigkeit der Datenermittlung detailliert auf seine Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Dies ergebe sich u.a. aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsatz einer klaren behördlichen Zuständigkeitsabgrenzung.

Der VwGH führt in seinem Erkenntnis aus, die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen sei nach der Sach- und Rechtslage im Eingriffszeitpunkt zu prüfen und zu beurteilen und habe sich im Beschwerdefall materiell auf die §§ 114, 115, 143 und 158 BAO (amtswegige Ermittlungspflicht der Abgabenbehörden, Berechtigung zur Abfrage bestimmter Register) stützen können. Die Frage, ob etwa ein bestimmter Sachverhalt tatsächlich dem Tatbestand des Mehrwertsteuerbetrugs entspreche, sei von der Datenschutzkommission nicht zu untersuchen. Auch die Schlussfolgerung, dass mangels eines nachgewiesenen schriftlichen Auskunftsbegehrens keine Verletzung des Rechts auf Auskunft eingetreten sein könne, entspreche dem Gesetz.

Direktlink (RIS-Volltext VwGH): Zl. 2006/06/0262 (PDF)

C – Sonstiges

Datenschutztag 2008 – Optimismus trotz stürmischer Zeiten

Eine kleine Demonstrantenschar der polizeikritischen Gruppe „Platterwatch“ vor dem Haupttor des Bundeskanzleramts bildete den kleinen Farbtupfer am Rande einer seriösen Veranstaltung. Zum 2. Europäischen Datenschutztag hatten am 28. Jänner 2008 die amtlichen Datenschutzwächter Österreichs, Bundeskanzleramt, Datenschutzkommission und Datenschutzrat (Reihenfolge alphabetisch), erstmals gemeinsam zu einer Podiumsdiskussion eingeladen. Im Kongresssaal des Bundeskanzleramts stellten sich Dr. Waltraut Kotschy (geschäftsführendes Mitglied der DSK), Dr. Harald Wögerbauer (Vorsitzender des DSR) und Professor Dietmar Jahnel (Universität Salzburg), unter der Moderation der Leiterin der Fachabteilung für Datenschutz im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts, Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer, Fragen aus dem Publikum.
Schon das Eröffnungsstatement, das Frau Bundesministerin für Justiz Dr. Berger freundlicherweise für Frau Staatssekretärin Silhavy übernommen hatte, zog das Hauptmotiv des Tages an: Grundrechtsschutz kontra öffentliche Sicherheit? Die Bundesministerin erinnerte kritisch an die jüngste Diskussion um die Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), in der ein Ministerialentwurf des BMI von ihrem Ressort ablehnend begutachtet wurde. Jedoch: „Es wurden andere Wege gefunden“, so die Ministerin zum Ergebnis der parlamentarischen Beratungen (Ermächtigung zur polizeilichen Ortung von Mobilfunkgeräten sowie zur Identifizierung von Internet-Usern, jeweils für Zwecke der Nothilfe und Gefahrenabwehr; § 53 Abs. 3a und 3b SPG idF BGBl. I Nr. 114/2007).

Die Diskutanten waren sich anschließend darin einig, dass den in jüngerer Zeit auf EU-Ebene festgelegten Datenschutzeingriffen (Fluggastdatenübereinkommen mit den USA, Richtlinie über Vorratsdatenspeicherung – Data Retention) nur eine ungenügend dokumentierte Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Datenverwendung

gegenüberstehe. Solange dies so sei, müsse auch die Verhältnismäßigkeit dieser Grundrechtseingriffe bezweifelt werden. Dr. Kotschy verwies darauf, dass in diesen Fragen das letzte Wort noch nicht gesprochen sei. Sie gab auch ihrer „Hoffnung auf Unterstützung durch die Zivilgesellschaft“ Ausdruck. Aus der Sicht von Professor Jahnel sei insbesondere der in der Frage der Data Retention zum Ausdruck kommende Bruch mit dem Zweckbindungsprinzip „erschreckend“. Es sei zu hoffen, dass sich der EuGH aus diesem Anlass auch in inhaltlicher Prüfung mit Fragen des Daten- und Grundrechtsschutzes beschäftigen werde.

Dr. Kotschy betonte auch die Bedeutung der Einbeziehung der DSK in die Vorbereitung von Rechtssetzungsakten, da die Artikel 29-Gruppe, der die DSK ex officio angehöre, bereits jetzt auf europäischer Ebene laufend beratend für die Kommission und das Parlament tätig werde.

Keine Einigkeit herrschte unter den Diskutanten in der Frage der Verfassungskonformität der umstrittenen SPG-Novelle: Während Dr. Wögerbauer das Gesetz verteidigte und Professor Jahnel die Lehrmeinungen dahingehend zusammenfasste, dass ein solcher Eingriff wahrscheinlich keiner zwingenden richterlichen Ermächtigung bedürfe, plädierte Dr. Kotschy dafür, die im Internetzeitalter obsolet gewordenen Trennung zwischen dem Inhalt und den äußeren Umständen einer Kommunikation fallen zu lassen. Daher sei der „Richtervorbehalt absolut notwendig“.

In der ebenfalls viel und kontroversiell öffentlich diskutierten Frage der Videoüberwachung bestand Einigkeit, dass der Gesetzgeber aufgefordert sei, die Frage der Zulässigkeit privater Videoüberwachung zu regeln, da das DSG 2000 hier nur eine unzureichenden gesetzlichen Rahmen biete.

Professor Jahnel leitete mit einem kurzen Statement zur Frage des elektronischen Gesundheitsaktes (ELGA) über. Da es sich hier um höchst schutzwürdige Daten handle, wäre aus dem Blickwinkel des Grundrechtsschutzes einem „Indexsystem“ der Vorzug zu geben. Daten würden dabei dezentral gespeichert, ihre Lokation wäre zentral erfasst, ein Zugriff aber nur mit Zustimmung des Betroffenen gestattet. Insbesondere auch haftungsrechtlich stelle sich beim ELGA die Frage nach dem Verlass auf die Vollständigkeit der im System vorhandenen Daten Bedeutet bspw. die Tatsache, dass unter Notfalldaten keine Daten zu Medikamentenallergien gespeichert sind, dass entsprechende Tests unterbleiben könnten? Jede zentrale Form der Speicherung berge die Gefahr, dass eine rechtlich verordnete Trennung nach Verwendungszwecken nicht von Dauer sei. Dr. Wögerbauer knüpfte an ökonomische Fragen an: ein ELGA müsse aus seiner Sicht umfassend sein. Bei einer Zustimmungslösung (Opting-in) bestehe die Gefahr, dass die Teilnehmerzahl die notwendigen Investitionen nicht rechtfertigen könnte. Dr. Kotschy riet hingegen von einem zwangsweise eingeführten ELGA ab und warnte vor der Illusion, durch Datenverarbeitung ein vollständiges medizinisches Bild jedes Patienten darstellen zu können. Die Sorge, dass in Zukunft „ohne Verfügbarkeit der medizinischen Geschichte keine ordnungsgemäß Behandlung“ mehr gewährt werde, sei nicht unbegründet.

Die Publikumsrunden der Diskussion waren von aktuellen Themen (Unabhängigkeit der DSK, politische Einflussnahme auf den DSR, SPG-Novelle) und einem scharfen Schlagabtausch zwischen den im Publikum anwesenden Nationalratsabgeordneten Dr. Peter Pilz (Grüne) und Mag. Johann Maier (SPÖ, stellvertretender Vorsitzender DSR) geprägt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.
Kontakt: dsk@dsk.gv.at
Website: http://www.dsk.gv.at

RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: http://ris.bka.gv.at/dsk/ (RIS-alt)
DSK im RIS-neu

Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.

Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.

Der Bezug ist kostenlos.

An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at

Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Beziehers von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.